
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal, der Naherholungszweckverbände Ittertal und Bergisch-Märkischer, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

66. Jahrgang

Nr. 25

Samstag, den 14. August 2010

Inhaltsverzeichnis

Seite 51	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Heiligenhaus und Velbert über die Beschulung von Hauptschülern aus Heiligenhaus in Velbert“
		Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Eigenbetriebs für Informationstechnologie des Kreises Mettmann und abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt zum Jahresabschluss
Seite 52	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung

Kreis Mettmann**Bekanntmachung**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
der Stadt Velbert und der Stadt Heiligenhaus
über die Beschulung der Hauptschüler aus Heiligenhaus
an der Städt. Gem.-Hauptschule „Am Baum“ in Velbert**

Zwischen

der Stadt Velbert, vertreten durch Herrn I. Beigeordneten Holger Richter und Herrn Verwaltungsdirektor Ulrich Stahl

und

der Stadt Heiligenhaus, vertreten durch Herrn Ersten Beigeordneten/Kämmerer Michael Beck und Herrn Verwaltungsrat Reinhold Schmidt

wird gemäß § 23 ff des Gesetzes für kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

**§ 1
Schulträgerschaft**

Zur Sicherung des Schulbetriebes für die Hauptschüler der Stadt Heiligenhaus werden die Heiligenhauser Schüler, beginnend ab Klasse 5, ab dem Schuljahr 2010/2011, von der Städt. Gem.-Hauptschule „Am Baum“ in Velbert, Kurze Straße 28, aufgenommen. Der Standort Heiligenhaus wird aufgelöst. Die Schulträgerschaft geht für die Dauer der Zusammenarbeit auf die Stadt Velbert über. Zur Regelung der Rechte und Pflichten der Städte Heiligenhaus und Velbert im Innenverhältnis wird die nachfolgende Vereinbarung nach den §§ 2-5 getroffen.

**§ 2
Kostenregelung**

Die Stadt Heiligenhaus übernimmt die Schulträgerkosten für die Heiligenhauser Schüler nach einem pauschalen Pro-Kopf-Betrag. Dieser wird zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres abgerechnet. Stichtag für die Abrechnung ist die offizielle Statistik zum 15.10. des jeweiligen Schuljahres.

Der Pro-Kopf-Betrag umfasst Anteilig die Schulbudgets und die den Schulen zur Verfügung gestellten investiven Mittel. Außerdem die anteiligen Schulträgerkosten für Personal und Gebäude.

Die Kosten für die Lernmittelfreiheit einschließlich der Anteile für Sozialhilfeeempfänger sowie die Schülerbeförderungskosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand jeweils zum Ende des Haushaltsjahres der Stadt Heiligenhaus in Rechnung gestellt.

Der pauschale Pro-Kopf-Betrag beläuft sich auf 572,75 € pro Schüler und Schuljahr.

**§ 3
Organisation der Zusammenarbeit**

Zukünftige Fragen zum Besuch der Heiligenhauser Schüler an der Hauptschule „Am Baum“, die in die Zuständigkeit des Schulträgers fallen, für die jedoch keine abschließende Regelung in dieser Vereinbarung getroffen wurde, sind einvernehmlich zwischen den Parteien im Sinne dieser Vereinbarung zu klären. Regelungen für einen ordentlichen Schulbetrieb sollen dabei nicht zu unverhältnismäßigen Kosten für eine Partei führen.

**§ 4
Dauer der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt am 01. August 2010 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

**§ 5
Kündigung**

Die Zusammenarbeit der Städte ist auf Dauer angelegt. Soweit erforderlich, ist die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Schuljahres kündbar. Die Kündigung muss zugestellt werden. Bei einer Kündigung findet keine Verrechnung und Erstattung von bereits gezahlten Leistungen statt.

Heiligenhaus/ Velbert, den 02. Juni 2010

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
I.V.

Holger Richter
I. Beigeordneter

Stadt Heiligenhaus
Der Bürgermeister
I.V.

Michael Beck
I. Beigeordneter/Kämmerer

I.A.
Ulrich Stahl
Fachabteilungsleiter

I.A.
Reinhold Schmidt
Verwaltungsrat

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Velbert und der Stadt Heiligenhaus über die Beschulung der Hauptschüler aus Heiligenhaus an der Städt. Gem.-Hauptschule „Am Baum“ in Velbert wurde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.07.2010 durch die Untere Schulaufsichtsbehörde des Kreises Mettmann gem. § 78 Abs. 8 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Die vg. öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298, 326) öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Beschluss über diese Vereinbarung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den beteiligten Gemeinden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 02. August 2010

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
Biesewinkel

**Bekanntmachung des Eigenbetriebes für
Informationstechnologie des Kreises Mettmann – ME-BIT**

Aufgrund der §§ 5 und 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), des § 107 Abs. 2 in Verbindung mit § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2009 (GV NRW S. 963) hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 12.07.2010 den Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes für Informationstechnologie des Kreises Mettmann – ME-BIT – wie folgt festgestellt.

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2009 und der Lagebericht 2009 des Eigenbetriebes für Informationstechnologie des Kreises Mettmann - ME-BIT werden gemäß § 26 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) festgestellt.
2. Der Eigenbetrieb für Informationstechnologie des Kreises Mettmann – ME-BIT schließt sein letztes Geschäftsjahr, das Jahr 2009, mit einem Jahresgewinn von 162.618,15 EUR ab.
3. Das Sondervermögen „Eigenbetrieb für Informationstechnologie des Kreises Mettmann – ME-BIT“ wird zum 01.01.2010 organisatorisch und finanztechnisch wieder in die Verwaltung und in den Haushalt des Kreises Mettmann eingegliedert. Die sich aus dem Jahresabschluss zum 31.12.2009 ergebenden Werte werden zum 01.01.2010 auf den Kreis Mettmann übertragen.
4. Das Vermögen des Eigenbetriebes für Informationstechnologie des Kreises Mettmann – ME-BIT geht zum 01.01.2010 wieder auf den Kreis Mettmann über. Gleiches gilt für die vertraglichen Verpflichtungen.
5. Den Mitgliedern der Geschäftsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2009 Entlastung erteilt.
6. Den Mitgliedern des Betriebsausschusses wird für das Wirtschaftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig angenommen**

(Die Kreistagsmitglieder, die im Jahr 2009 dem Betriebsausschuss ME-BIT als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied angehörten oder an den Sitzungen des dem Betriebsausschusses ME-BIT aufgrund der erweiterten Stellvertreterregelung teilgenommen haben, haben weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teilgenommen.)

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt zum Jahresabschluss gem. § 26 (3) EigVO NRW

Der Abschlussprüfer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „WIBERA Wirtschaftsberatung AG“ kam mit Bestätigungsvermerk vom 17.05.2010 zu dem Ergebnis, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat.

Mit Schreiben vom 26.07.2010 teilte die Gemeindeprüfungsanstalt NRW den abschließenden Prüfungsvermerk mit folgendem Wortlaut mit:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes ME- BIT Eigenbetrieb für Informationstechnologie des Kreises Mettmann. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 17.05.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetrieb für Informationstechnologie des Kreises Mettmann ME-BIT, Mettmann, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 317 HGB, 106 GO NRW in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag
Helga Giesen

Öffentliche Auslegung gem. § 26 (3) EigVO NRW

Der Jahresabschluss 2009 kann zu den üblichen Geschäftszeiten in der Düsseldorfer Str. 26a in 40822 Mettmann in Zimmer E 112 eingesehen werden.

Mettmann, den 05. August 2010

Jochen C. Müller
Geschäftsführer

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr.: : 3.000.513.964
alt: 2.280.543 neu: 3.012.280.545

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 04. August 2010

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr.: alt: 22.106.058 Nr.: 3.000.258.172

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 04. August 2010

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf